

ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Umsetzung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage für die Sport- und Schwimmvereine
(Sportstättennutzungsgebühr)
hier: Auswirkungen BGA

Beratungsfolge:

18.04.2018 Sport- und Freizeitausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung informiert den Ausschuss ausführlich über die notwendigen Maßnahmen, die innerhalb der Verwaltung und der städtischen Beteiligungen zur Umsetzung der Sportstättenbenutzungsgebühr vorgenommen werden müssen

Insbesondere sind zu folgenden Fragen detaillierte Angaben erforderlich.

- In welchen Fachbereichen / Dienststellen / städtischen Einrichtungen wird die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art (BGA) erforderlich?
Trifft dies z. B. auf HABIT, WBH, Personalverwaltung, GWH und 20 zu?
- Wie viele Mitarbeiter und Arbeitsstunden sind für die Abwicklung der BGA erforderlich?
Erfordert die Umsetzung Personalverstärkungen?
- Trifft es zu, dass für jede einzelne Sportstätte eine eigene Steuererklärung erforderlich wird?
- Trifft es zu, dass zur Realisierung des „Vorsteuerabzugs“ jeweils konkret anhand der Belegungszahlen der Anteil der umlagefähigen Nutzungszeit der Sportanlagen im Verhältnis zur schulischen Nutzung festgesetzt werden muss?
In welchem Rhythmus ist die Aufteilung zu prüfen?

- Welche Auswirkung hat die Verteilung der Nutzungszeiten auf die Personalkosten der Mitarbeiter, die z. B. in den Anlagen beschäftigt sind? Werden dadurch die Personalkosten zumindest anteilig erstmalig mehrwertsteuerpflichtig?
- Wie und in welchem Verhältnis werden die Kosten für die Außenanlagen der Sportstätten auf die unterschiedliche Nutzung verteilt?
- Mit welchem Gesamtaufwand rechnet die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahme?
- Wie hoch wird der „Ertrag“ durch den Vorsteuerabzug eingeschätzt?

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11
Postfach 42 49

58095 Hagen
58042 Hagen

Tel: 02331 207 - 3505
Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

An den Vorsitzenden
des Sport- und Freizeitausschusses
Herrn
Dietmar Thieser
im Hause

26. März 2018

Umsetzung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage für die Sport- und Schwimmvereine (Sportstättenbenutzungsgebühr) hier: Auswirkungen BGA

Sehr geehrter Herr Thieser,

wir bitten um Aufnahme des og. Antrages, gem. § 6, Abs. 1, GeschO,
auf die Tagesordnung des Sport- und Freizeitausschusses am 18. April 2018.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung informiert den Ausschuss ausführlich über die notwendigen Maßnahmen, die innerhalb der Verwaltung und der städtischen Beteiligungen zur Umsetzung der Sportstättenbenutzungsgebühr vorgenommen werden müssen

Insbesondere sind zu folgenden Fragen detaillierte Angaben erforderlich.

- In welchen Fachbereichen / Dienststellen / städtischen Einrichtungen wird die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art (BGA) erforderlich?
Trifft dies z. B. auf HABIT, WBH, Personalverwaltung, GWH und 20 zu?
- Wie viele Mitarbeiter und Arbeitsstunden sind für die Abwicklung der BGA erforderlich?
Erfordert die Umsetzung Personalverstärkungen?
- Trifft es zu, dass für jede einzelne Sportstätte eine eigene Steuererklärung erforderlich wird?
- Trifft es zu, dass zur Realisierung des „Vorsteuerabzugs“ jeweils konkret anhand der Belegungszahlen der Anteil der umlagefähigen Nutzungszeit der Sportanlagen im Verhältnis zur schulischen Nutzung festgesetzt werden muss?
In welchem Rhythmus ist die Aufteilung zu prüfen?

- Welche Auswirkung hat die Verteilung der Nutzungszeiten auf die Personalkosten der Mitarbeiter, die z. B. in den Anlagen beschäftigt sind? Werden dadurch die Personalkosten zumindest anteilig erstmalig mehrwertsteuerpflichtig?
- Wie und in welchem Verhältnis werden die Kosten für die Außenanlagen der Sportstätten auf die unterschiedliche Nutzung verteilt?
- Mit welchem Gesamtaufwand rechnet die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahme?
- Wie hoch wird der „Ertrag“ durch den Vorsteuerabzug eingeschätzt?

Begründung:

Zur genauen Einschätzung der Auswirkungen der Sportstättenbenutzungsgebühren auf die Arbeit der Verwaltung sind die in dem Beschluss geforderten Informationen notwendig. Auf der Grundlage des Berichtes behält sich die Fraktion vor, Anträge zu stellen.

Freundliche Grüße



Günter Stricker
SPD-Ratsfraktion

**Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 26.03.2018:
Umsetzung der Energie- und Bewirtschaftungsumlage für die Sport- und
Schwimmvereine (Sportstättenbenutzungsgebühr)
hier: Auswirkungen BGA**

- In welchen Fachbereichen / Dienststellen / städtischen Einrichtungen wird die Bildung eines Betriebes gewerblicher Art (BGA) erforderlich?
Trifft dies z. B. auf HABIT, WBH, Personalverwaltung, GWH und 20 zu?

„Nach aktueller Rechtslage knüpft gemäß § 2 Abs. 3 UStG a.F. das Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht an den Begriff des Betriebes gewerblicher Art (Bga) nach dem Körperschaftssteuergesetz an. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wie die Stadt Hagen sind nur mit ihren Bga unternehmerisch tätig.

Gem. § 4 Abs.1 KStG wird ein Bga begründet durch die nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit, die außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zur Erzielung von Einnahmen dient, und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der jPöR wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Das Vorliegen eines Bga bei jPöR hängt demzufolge ausschließlich von Art und Umfang der ausgeübten Tätigkeit ab, d.h. tätigkeitsbezogen entscheidet die Aufnahme von wirtschaftlichen Aktivitäten über das Entstehen eines Bga.

Durch den Beschluss des Rates über die Entgeltordnung der Hagener Sportheinrichtungen begründet sich aufgrund der Erhebung von privatrechtlichen Entgelten ein Bga Sportstätten bei der Stadt Hagen. Der Bga Sportstätten wird unter Federführung des SZS umgesetzt.

Bei der Begründung eines Bga handelt es sich lediglich um eine steuerliche Fiktion, so dass die Stadt Hagen bei ihrer unternehmerischen Betätigung wie ein Unternehmen besteuert wird.“

- Wie viele Mitarbeiter und Arbeitsstunden sind für die Abwicklung der BGA erforderlich?
Erfordert die Umsetzung Personalverstärkungen?

„In den beteiligten Fachämtern und der Verwaltung des WBH sind mehrere Kollegen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich tätig. Eine Aufstockung des Personals alleine für den Zweck „Abwicklung Bga Sportstätten“ ist nicht geplant.“

- Trifft es zu, dass für jede einzelne Sportstätte eine eigene Steuererklärung erforderlich wird?

„Durch die Begründung des Bga ist die Stadt Hagen verpflichtet, für den Bga Sportstätten eine Körperschaftssteuererklärung abzugeben. Dazu ist es erforderlich, die unternehmerischen Erträge und Aufwendungen des Bga Sportstätten von weiteren Erträgen und Aufwendungen der Stadt Hagen zu separieren.

Die Umsätze des Bga Sportstätten werden in die Umsatzsteuererklärung der Stadt Hagen einbezogen.“

- Trifft es zu, dass zur Realisierung des „Vorsteuerabzugs“ jeweils konkret anhand der Belegungszahlen der Anteil der umlagefähigen Nutzungszeit der Sportanlagen im Verhältnis zur schulischen Nutzung festgesetzt werden muss? In welchem Rhythmus ist die Aufteilung zu prüfen?

„Neben der Erhebung von umsatzsteuerpflichtigen Entgelten entsprechend der Entgeltordnung kann für mit diesen Erträgen direkt im Zusammenhang stehende umsatzsteuerpflichtige Aufwendungen ein Vorsteuerabzug auf die gezahlte Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer geltend gemacht werden. Insofern ist es erforderlich, alle Aufwendungen (mithin auch die umsatzsteuerpflichtigen) für den Erwachsenensport von anderen Aufwendungen des Schulsports bzw. des Jugendsports zu trennen. Die Trennung erfolgt anhand des Verhältnisses aus unternehmerischen Nutzungszeiten (Erwachsenensport) zur Gesamtnutzungszeit, jeweils bezogen auf eine konkrete Sportheinrichtung.“

Es ist beabsichtigt, die jeweiligen Nutzungsverhältnisse jährlich zum 31.12. eines Jahres zu aktualisieren.“

- Welche Auswirkung hat die Verteilung der Nutzungszeiten auf die Personalkosten der Mitarbeiter, die z. B. in den Anlagen beschäftigt sind? Werden dadurch die Personalkosten zumindest anteilig erstmalig mehrwertsteuerpflichtig?

„Auswirkungen auf Personalkosten ergeben sich nicht. Die Umsatzsteuer-pflicht bezieht sich lediglich auf die umsatzsteuerpflichtigen Erträge entsprechend der Entgeltordnung.“

- Wie und in welchem Verhältnis werden die Kosten für die Außenanlagen der Sportstätten auf die unterschiedliche Nutzung verteilt?

„Die Aufwendungen für die Außenanlagen werden verursachungsgerecht der jeweiligen Sportstätte zugeordnet. Wie alle Aufwendungen werden die Aufwendungen für die Außenanlagen entsprechend der Nutzungszeiten zugeordnet.“

- Mit welchem Gesamtaufwand rechnet die Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahme?

„Der Gesamtaufwand lässt sich im Vorfeld nicht konkret einschätzen.“

- Wie hoch wird der „Ertrag“ durch den Vorsteuerabzug eingeschätzt?

„Eine probeweise Berechnung für das Jahr 2016 hat einen Ertrag von ca. 115.000 € durch den Vorsteuerabzug ergeben. Die ursprünglich als Einsparung eingeplanten 250.000 € können nicht erreicht werden, weil in Abänderung der ursprünglichen Planung nur der Erwachsenensport der Vereine und nicht die gesamte Nutzung der Sportstätten berücksichtigt werden kann.“